

RS OGH 2018/2/27 1Ob208/17w, 4Ob57/18p, 9Ob81/17b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2018

Norm

IO §21

Rechtssatz

Bei einer „Naturalrestitution“ von Anlegerschäden hat der Schädiger ohne Zahlung gerade keinen Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere, den grundsätzlich die wechselseitige Verpflichtung Zug um Zug sichern soll. § 21 IO ist hier auch nicht analog anzuwenden, weil die Zug-um-Zug-Abwicklung hier keine Sicherungsfunktion wie das Zurückbehaltungsrecht nach § 1052 ABGB hat, sondern eine Form des Bereicherungsausgleichs ist. Ihr Zweck ist nicht die Abwicklung von beiderseitigen Leistungspflichten (den geschädigten Anleger trifft keine Herausgabepflicht), sondern die Schadenberechnung „durch Naturalrestitution“.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 208/17w
Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 208/17w
- 4 Ob 57/18p
Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 57/18p
Vgl auch
- 9 Ob 81/17b
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 81/17b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132005

Im RIS seit

28.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at